



ÖVE/ÖNORM E 8007/AC1

Ausgabe: 2004-04-01

Auch Normengruppe 330

ICS 91.140.50

Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern (Berichtigung)

Electrical installations in hospitals and locations for medical use outside hospitals
(Corrigendum)

Installations électriques dans les hôpitaux et les lieux destinés à l'usage médical hors
des hôpitaux
(Corrigendum)

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Das vorliegende Corrigendum ändert ÖVE/ÖNORM E 8007/A2:2002-11-01 und ist mit
dieser gemeinsam anzuwenden.

Fortsetzung ÖVE/ÖNORM E 8007/AC1 Seite 2

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © ÖVE/ON - 2004. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: <http://www.on-norm.at>
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: <http://www.ove.at>

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische
Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 0

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

Abschnitt 2 wird ergänzt mit:

ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Teil 2: Stationäre Batterien

ANMERKUNG:

Bei sämtlichen Hinweisen auf ÖVE-C 10 Teil 2 kann alternativ auch ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 herangezogen werden. Die Batterien müssen eine Brauchbarkeitsdauer (Lebenserwartung) von mindestens 10 Jahren bei 20 °C Umgebungstemperatur in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Abschnitt 7.4.3 haben.

Abschnitt 4.3.4.3 (6) lautet neu: 4.3.4.3.4 (7)

Abschnitt 5.1 wird ergänzt mit:

Diese Betriebsdauer von mindestens 24 Stunden darf jedoch auf eine Betriebsdauer von mindestens drei Stunden reduziert werden, wenn in Abhängigkeit von der medizinischen Betriebsart und der tatsächlichen medizinischen Nutzung eine gefahrlose Beendigung der Untersuchung oder Behandlung und ein geordnetes Verlassen des Gebäudes innerhalb dieser drei Stunden anzunehmen ist.

Dies kann z.B. bei Ambulatorien für physikalische Therapie oder Röntgeninstitute zutreffen.